

Fragen und Antworten zu den Vogelschutzgebieten in Baden-Württemberg - Gesamtkulisse 2007

Diese Seite drucken

- 1) Warum müssen Vogelschutzgebiete überhaupt der Europäischen Kommission gemeldet werden?
- 2) Nach welchen Kriterien wurden die Vogelschutzgebiete für Baden-Württemberg ausgewählt?
- 3) Wie wurden die Vogelschutzgebiete abgegrenzt?
- 4) Welchen Umfang hat die Meldung der Gesamtkulisse?
- 5) Welche Auswirkungen haben Vogelschutzgebiete auf die Bauleit- und Infrastrukturplanung?
- 6) Welche Folgen hat die Ausweisung von Vogelschutzgebieten für die Land- und Forstwirtschaft?
- 7) Wie werden die konkreten Auswirkungen der Ausweisung von Vogelschutzgebieten ermittelt?
- 8) Welche Fördermöglichkeiten stehen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zur Verfügung?
- 9) Wie werden Vogelschutzgebiete rechtlich gesichert?

1) Warum müssen Vogelschutzgebiete überhaupt der Europäischen Kommission gemeldet werden?

Die Europäische Union hat unter Zustimmung aller Mitgliedstaaten mit der Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahre 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahre 1992 rechtlich verbindliche Regelungen für den Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 geschaffen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für die in diesen Richtlinien festgelegten Arten und Lebensraumtypen Gebiete an die Europäische Kommission zu melden. Die Vogelschutzrichtlinie hat den langfristigen Schutz und die Erhaltung aller wildlebenden Vögel und ihrer natürlichen Lebensräume zum Ziel. Aus Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie ergibt sich die Pflicht der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission für bestimmte Vogelarten die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten" Gebiete zu melden und diese zu Schutzgebieten zu erklären. Die für Gebietsmeldungen relevanten Vogelarten sind zum einen in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt; von den dort genannten 181 Vogelarten brüten 39 in Baden-Württemberg. Zum anderen sind der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie Gebietsmeldungen für die regelmäßig auftretenden und nach den Kriterien der Richtlinie besonders schutzwürdigen Zugvogelarten vorzulegen. Hierbei sind gemäß Artikel 4 Abs. 2. Satz 2 der Vogelschutzrichtlinie die für die Zugvögel bedeutsamen Feuchtgebiete besonders zu berücksichtigen. In Baden-Württemberg handelt es sich um 36 Zugvogelarten. Eine vollständige Liste der melderlevanten Vogelarten findet sich bei den rechtlichen Grundlagen im Anhang zur Vogelschutzrichtlinie.

Baden-Württemberg hat im März 2001 rund 4,9 % der Landesfläche als Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission gemeldet. Mit Aufforderungsschreiben vom Dezember 2001 hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet und dargelegt, dass die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland bisher unzureichend erfolgte. Im ergänzenden Aufforderungsschreiben vom April 2003 hat die Kommission detailliert Defizite der einzelnen Bundesländer bei der Gebietsauswahl aufgezeigt. Für Baden-Württemberg wurde u.a. die nicht ausreichende Abdeckung einzelner Vogelarten (u.a. Halsbandschnäpper, Rotmilan) und die unvollständige Auswahl von für den Vogelschutz besonders bedeutsamen Flächen (u.a. Albvorland, Baar) kritisiert. In der mit "Gründen versehenen Stellungnahme" der Europäischen Kommission vom 4. April 2006, die einer Klageerhebung beim Europäischen Gerichtshof vorangeht, wurde diese Kritik zur bisherigen Meldung des Landes wiederholt. Nach Überarbeitung der Gesamtkulisse der Vogelschutzgebiete, der Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Meldung der Gebiete im Dezember 2007 geht das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum davon aus, dass die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland – so weit Baden-Württemberg betroffen ist – einstellt.

 [nach oben](#)

2) Nach welchen Kriterien wurden die Vogelschutzgebiete für Baden-Württemberg ausgewählt?

Zur Auswahl von Vogelschutzgebieten bedarf es der Entwicklung und Umsetzung einer plausiblen Fachkonzeption des Landes, da ansonsten der Europäische Gerichtshof (EuGH) und die Europäische Kommission das IBA (Important Bird Areas)-Konzept der Naturschutzverbände als wissenschaftlich begründete Liste der geeignetsten Gebiete für eine ausreichende Meldung von Vogelschutzgebieten heranziehen. IBA sieht mehr als 25 % der Landesfläche als Vogelschutzgebiete vor. Eine Ausweisung in diesem Umfang ist für eine Abdeckung der "geeignetsten" Gebiete aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Die Fachkonzeption des Landes Baden-Württemberg umfasst die nachfolgend dargestellten Kernpunkte.

Zunächst wird das Fachkonzept vom Maß der Verantwortung Baden-Württembergs für die meldepflichtigen Vogelarten und den daraus abgeleiteten Erfüllungsgraden (Anteil der in Vogelschutzgebieten vorkommenden Populationen einer Vogelart am Gesamtbestand im Land) für die Meldung bestimmt:

- Sofern von einer Vogelart in Baden-Württemberg keine hohen Bestandsanteile innerhalb Deutschlands **oder** in Deutschland keine hohen Bestandsanteile innerhalb Mitteleuropas vorkommen, besteht keine höherrangige Verantwortung des Landes. Es werden zumindest 20 % der Brutvogelpopulation im Land in die Meldung aufgenommen.
- Sofern mindestens 20 % des deutschen Gesamtbestands der Vogelart in Baden-Württemberg **oder** des mitteleuropäischen Bestandes in Deutschland vorkommen, besteht eine höherrangige Verantwortung. Es werden 20 bis 60 % der Brutvogelpopulation in die Meldung aufgenommen.
- Sofern mindestens 20 % des deutschen Gesamtbestandes der Vogelart in Baden-Württemberg **und** des mitteleuropäischen Bestandes in Deutschland vorkommen, besteht eine besondere Verantwortung. Es werden zumindest 60 % der Brutvogelpopulation in die Meldung aufgenommen.
- Bei allen Vogelarten wurde zusätzlich der Grad ihrer jeweiligen Gefährdung im Land betrachtet und der Erfüllungsgrad im Einzelfall daran angepasst.
- Wenn eine Art hochgradig gefährdet ist, nur an wenigen Stellen im Land vorkommt oder die Population isoliert ist, besteht eine außerordentliche Verantwortung. Es werden zumindest 80 % der Brutvorkommen in den Meldeentwurf aufgenommen.

Entsprechend der Vorgabe der Vogelschutzrichtlinie wurden sodann die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten" Gebiete ausgewählt, bis die Erfüllungsgrade für die einzelnen Arten erreicht wurden. Die zahlenmäßige Eignung liegt bei den Gebieten vor, die eine hohe Anzahl von Brutpaaren beherbergen. Für die flächenmäßige Eignung ist die Dichte des jeweiligen Vorkommens ein wichtiges Indiz. Eine hohe Dichte lässt auf die besondere Eignung des Lebensraums für die jeweilige Vogelart schließen.

Für manche Vogelarten sind die Vorgabe von Erfüllungsgraden und die Abgrenzung von Schutzgebieten nicht praktikabel, z.B. weil diese Arten in geringer Siedlungsdichte und weiter Verbreitung in großen Teilen des Landes vorkommen. Bei diesen Vogelarten wurden Gebiete ausgewählt, die bereits für andere Arten abgegrenzt worden sind. Bei manchen dieser Vogelarten (z.B. beim Rotmilan) können dagegen "Dichtezentren" identifiziert werden, in denen eine hohe Siedlungsdichte der Brutpaare zu beobachten ist. Dichtezentren stellen in diesem Fall die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" dar und wurden in die Gebietskulisse aufgenommen.

Schließlich wurden Rastgebiete internationaler Bedeutung für Wasservögel im Entwurf der Gebietsmeldung berücksichtigt. Ein solches Rastgebiet liegt nach einhelliger Auffassung vor, wenn es mindestens 20.000 Wasservögel oder 1 % einer Zugvogelpopulation beherbergt.

 [nach oben](#)

3) Wie wurden die Vogelschutzgebiete abgegrenzt?

Zunächst wurden die Vorkommensschwerpunkte ("zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete") der melderlevanten Vogelarten ermittelt. Anschließend wurden die Gebiete nach dem Lebensraum dieser melderlevanten Arten abgegrenzt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Gebietsgrenzen in der Landschaft erfolgte die kartografische Abgrenzung entlang von landschaftlichen Strukturen wie Waldgrenzen, Straßen, Wegen oder Fließgewässern. Den Vogelarten offensichtlich nicht dienende Landschaftsbestandteile wie größere Siedlungen und Autobahnen wurden ausgegrenzt.

 [nach oben](#)

4) Welchen Umfang hat die Meldung der Gesamtkulisse?

Bisher hatte Baden-Württemberg 4,9 % der Landesfläche (rund 174.500 ha, zuzüglich ca. 5.900 ha Bodenseefläche) in 73 Gebieten an die Europäische Kommission als Vogelschutzgebiete gemeldet. Zusammen mit den Nachmeldeflächen umfasst die Gesamtkulisse der Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg seit Dezember 2007 90 Gebiete mit 10,9 % der Landesfläche (ca. 390.000 ha, zuzüglich ca. 5.900 ha Bodenseefläche). Davon sind 48,2 % bzw. 191.000 ha auch als FFH-Gebiet gemeldet und somit bereits Teil der Natura 2000-Fläche.

Die Natura 2000-Fläche (FFH- und Vogelschutzgebiete) umfasst 350 Gebiete mit etwa 17,3 % der Landesfläche.

 [nach oben](#)

5) Welche Auswirkungen haben Vogelschutzgebiete auf die Bauleit- und Infrastrukturplanung?

Nach Identifikation der "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten" Gebiete als Vogelschutzgebiete, deren Meldung an die Europäische Kommission im Dezember 2007 und der Erklärung zum Schutzgebiet über eine Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Ende des Jahres 2008 (vgl. Frage 9) greift das Schutzregime des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-Richtlinie. Es besteht dann kein generelles Störungs- und Beeinträchtungsverbot mehr, vielmehr können auch in den Vogelschutzgebieten Planungen und Projekte wie in FFH-Gebieten unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets vorliegen könnte, ist eine Verträglichkeitsprüfung zu erstellen, die die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Schutzziele des Gebiets untersucht. Diese Prüfung wird auch mit dem Ziel durchgeführt, Möglichkeiten zu identifizieren, wie eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung vermieden oder zumindest abgemildert werden kann.
- Sofern die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele vorliegt, kann ein Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn für das Projekt keine zumutbare Alternative vorhanden ist und überwiegende öffentliche Interessen für das Projekt sprechen. Diese Interessen können auch wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Natur sein. Ferner ist ein Ausgleich der Beeinträchtigung durchzuführen (sog. Kohärenzausgleich).

 [nach oben](#)

6) Welche Folgen hat die Ausweisung von Vogelschutzgebieten für die Land- und Forstwirtschaft?

Die Vogelarten haben unterschiedliche Ansprüche an die ökologische Ausstattung ihres jeweiligen Lebensraumes, an ihre Brut- und Nahrungsgebiete und an weitere Rahmenbedingungen. Daher sind Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in Vogelschutzgebieten abhängig von den melderrelevanten Vogelarten, die im jeweiligen Vogelschutzgebiet vorkommen. Hinweise auf die Anforderungen der einzelnen zu schützenden Arten, insbesondere auf erwünschte und zulässige Landnutzungsformen und Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen sind dem Informationspapier "Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete" zu entnehmen.

Vogelarten in landwirtschaftlich genutzten Gebieten

Die schutzwürdigen naturnahen Lebensräume der Kulturlandschaft wie Mähwiesen, Streuobst- und Streuwiesen oder Magerrasen sind durch menschliche Nutzung entstanden und haben erst durch eine entsprechende Bewirtschaftung ihren hohen ökologischen Wert erhalten. Wiesenbrüter wie Braunkehlchen, Brachvogel oder Weißstorch benötigen eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen. Um die Erhaltung dieser Lebensräume als Lebensstätte oder Nahrungsgebiet der entsprechenden Vogelarten sicherzustellen, ist auch zukünftig die Fortführung extensiver Bewirtschaftung erforderlich. In vielen Fällen können die Flächen wie bisher weiterbewirtschaftet werden. In einem gewissen Umfang sind auch Änderungen bei der Bewirtschaftung möglich. Nutzungsänderungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele eines Gebiets für die zu schützenden Vogelarten beeinträchtigt werden.

Auch die Bewohner der Streuobstwiesen wie Wendehals, Grauspecht oder Halsbandschnäpper sind eng an diesen Lebensraum gebunden und auf den Erhalt zusammenhängender Wiesen mit alten Baumbeständen, ggf. Nachpflanzungen und einer extensiven Bewirtschaftungsform angewiesen.

Für Vogelarten wie den Rot- oder den Schwarzmilan oder auch den Weißstorch, die ein erheblich größeres Gebiet nutzen, ist in der Regel ein breites Nutzungsmosaik und Nahrungsangebot innerhalb des Aktionsradius der Tiere ausreichend. Zu Zeiten der Aufzucht der Jungen benötigt der Weißstorch jedoch ein lokales Nahrungsangebot mit Insekten und anderen

Nahrungstieren. Dies kann über eine ausreichende Anzahl extensiv bewirtschafteter Grünland- und Ackerflächen in der näheren Umgebung des Horstes sichergestellt werden. Daneben ist z. B. bei den beiden Milan-Arten der Schutz der Brutstätten auf Bäumen von besonderer Bedeutung.

In den Vogelschutzgebieten müssen - wie in den FFH-Gebieten - genehmigungs- und anzeigepflichtige Vorhaben und Maßnahmen wie der Bau eines Stalls oder eines landwirtschaftlichen Wegs auf ihre Verträglichkeit bezüglich der Schutzziele eines Natura 2000-Gebietes überprüft werden, sofern die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt. Ein Vorhaben ist zulässig, sofern es diesen Zielen nicht zuwiderläuft und keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet mit sich bringt. So ist davon auszugehen, dass ein Stallneubau innerhalb eines Vogelschutzgebiets zulässig ist, wenn er die in diesem Gebiet zu schützenden Vogelarten und deren Lebensräume nicht beeinträchtigt.

Cross Compliance

Die Cross Compliance (CC)-Regelungen sehen für Empfänger von Direktzahlungen unter anderem auch die Einhaltung von Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie vor. Dazu gehören z.B. der Erhalt der für CC definierten Landschaftselemente (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete und Einzelbäume), das Verbot der absichtlichen Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtsstätten aus der Natur und das Verbot des absichtlichen Störens wild lebender Vogelarten, vor allem während der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit.

Vogelarten im Forstbereich

Für viele Vogelarten im Wald sind die Schutzziele über die naturnahe Waldwirtschaft erreichbar. Zahlreiche Vogelarten konnten ihre Populationen im Rahmen der Waldbewirtschaftung erhalten und teilweise sogar positiv entwickeln. Daher schadet die naturnah praktizierte Waldbewirtschaftung in der Regel nicht. Für gewisse Arten und ihre Lebensstätten ist sie sogar Voraussetzung für deren Erhaltung.

In den "Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete" sind für einige Waldvogelarten Zeiträume angegeben, in denen Bewirtschaftungsmaßnahmen möglicherweise eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, die die Erhaltung der zu schützenden Vogelpopulation gefährdet. Diese Zeiträume sind je nach Art verschieden lang und umfassen die Balz- und Fortpflanzungsperiode, in der die Tiere besonders empfindlich auf Störungen reagieren können. Die Einhaltung dieser Zeiträume bedeutet allerdings nicht automatisch eine Beschränkung der Waldbewirtschaftung. So stellen Waldarbeiten in der Nähe der Balzplätze seltener Auerhühner zwar eine gravierende Störung dar. Allerdings sind diese Plätze den Förstern in der Regel bekannt, so dass sie in der kritischen Zeit wie bisher geschont werden können. Auch bei Arten, die häufiger vorkommen, sind Arbeiten im Wald während der Brutzeit nicht prinzipiell tabu: nicht alle Flächen eines Vogelschutzgebietes gehören zum Brutbereich der jeweils zu schützenden Art und müssen somit nicht gleichermaßen sensibel behandelt werden. Ist z.B. die Lage eines Rotmilanhorstes oder einer Grauspechthöhle als störungsempfindliches Revierzentrum bekannt, können Forstarbeiten in ausreichendem Abstand ohne erhebliche Störungen durchgeführt werden. Die Frage, ob eine Störung erheblich ist oder nicht, kann also nur bei Betrachtung des konkreten Falles beantwortet werden. Es wird Aufgabe der für die Vogelschutzgebiete vorgesehenen Managementpläne sein, die Flächen der Bruthabitate darzustellen und zu konkretisieren, welche Bewirtschaftungsmaßnahmen an welcher Stelle und in welchem Zeitraum sinnvoll und möglich sind. In diesem Rahmen können entsprechende Probleme, insbesondere im Beirat zur Erstellung dieser Pläne, einer Klärung zugeführt werden.

 [nach oben](#)

7) Wie werden die konkreten Auswirkungen der Ausweisung von Vogelschutzgebieten ermittelt?

In Vogelschutzgebieten sind der Schutz und der Erhalt der darin vorkommenden Vogelarten mit ihren Lebensansprüchen sicherzustellen. Wie bei FFH-Gebieten werden daher für Vogelschutzgebiete Managementpläne erstellt, die als Grundlage für die weitere Umsetzung von Natura 2000 dienen. Die Pläne geben in den Vogelschutzgebieten Auskunft, wo im Gebiet die zu schützenden Vogelarten und die Flächen, die sie in ihren Lebenszyklen brauchen, vorkommen und wie sie erhalten und entwickelt werden können. Die Managementpläne liefern eine aktuelle Zustandsbeschreibung des Gebiets und sind damit auch eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen. Ausführlichere Informationen finden sie [hier](#).

Die Plan-Erstellung erfolgt schrittweise durch die Referate «Naturschutz und Landschaftspflege» der zuständigen Regierungspräsidien: Zunächst werden der Bestand der verschiedenen Vogelarten und ihre Lebensstätten im Gebiet erfasst, abgegrenzt und im Hinblick auf die jeweilige Vogelart bewertet. Auf der Basis dieser Bestandsaufnahme werden dann die auf den Schutz der Zielvogelarten abgestimmten Erhaltungs- und Entwicklungsziele festgelegt. Beeinträchtigt allerdings eine bestimmte Bewirtschaftungsart eine zu schützende Art oder deren Lebensraum erheblich, muss die Bewirtschaftung auf die im Managementplan genannten Erhaltungsziele abgestimmt werden. Die Empfehlungen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden unter Beteiligung der Vertreter aus der Land- und Forstwirtschaft erarbeitet. Dabei werden - soweit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes vereinbar - die Bewirtschaftungsinteressen berücksichtigt. Eventuelle Einschränkungen in der Bewirtschaftung sollen so weit möglich finanziell ausgeglichen werden (vgl. Frage Nr. 8).

Kommunen, Landeigentümer und -nutzer sowie die Öffentlichkeit werden in verschiedenen Verfahrensstufen über die Ergebnisse der Erhebungen und den Stand der Erstellung der Managementpläne informiert. Sie können dabei Anregungen zu den Entwürfen der Pläne schriftlich oder bei Informationsveranstaltungen einbringen.

 [nach oben](#)

8) Welche Fördermöglichkeiten stehen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zur Verfügung?

Die für die meldererelevanten Vogelarten gebietspezifische Bewirtschaftung wird bei der Erstellung der Managementpläne für die Vogelschutzgebiete zusammen mit der Landwirtschaft und dem Forstbereich erarbeitet. Sofern sich für die Landnutzer Bewirtschaftungerschwernisse, Nutzungsbeschränkungen oder Ertragseinbußen ergeben, können diese über die Instrumente des Vertragsnaturschutzes ausgeglichen werden. Gleiches gilt auch für spezielle Maßnahmen der Biotoppflege oder -vernetzung sowie für Artenschutzmaßnahmen.

Die Maßnahmen sollen dabei vorrangig über freiwillige Vereinbarungen mit den Landnutzern umgesetzt werden. Für Vogelarten im Wald kommt dafür vor allem die Richtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft in Frage, für Wiesenvögel wie den Großen Brachvogel oder das Braunkehlchen bieten sich Verträge nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) an, für Erhaltungsmaßnahmen für Vögel, die Mäh- und Streuobstwiesen nutzen, können Ausgleichzahlungen im Rahmen des Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleichs (MEKA) beantragt werden. Weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten können Sie unter folgenden Links erhalten: <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1149014/index.html> und <http://www.mlz.baden-wuerttemberg.de/>

 [nach oben](#)

9) Wie werden Vogelschutzgebiete rechtlich gesichert?

Ein Großteil der Vogelschutzgebiete ist schon heute als Natur-, Landschafts- oder Waldschutzgebiet geschützt. Ein Teil der Vogelschutzgebiete ist zudem bereits als FFH-Gebiet gemeldet worden.

In Vogelschutzgebieten, in denen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen für die meldererelevanten Vogelarten ein ausreichender Schutz gewährleistet ist, gilt - neben den Regelungen der Verordnung - das Verschlechterungsverbot gemäß §37 Landesnaturschutzgesetz. Danach sind Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen, unzulässig. Allerdings besteht die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, da in diesen Gebieten das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie greift (vgl. Frage Nr. 5).

Die Vogelschutzgebiete werden zudem über eine Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Ende des Jahres 2008 zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt.

Ergänzend dazu können die spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele bei Vogelschutzgebieten je nach Gegebenheiten erreicht werden durch

- Vertragsnaturschutz mit den Nutzungsberechtigten (Landschaftspflegerichtlinie)
- Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA)
- Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers
- Richtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft
- Umweltzulage Wald
- vertragliche Regelungen im Privatwald
- Arten- und Biotopschutzprogramme

Eine weitergehende Ausweisung als nationales Schutzgebiet (Natur-, Landschaftsschutzgebiet, Bann- oder Schonwald) ist erforderlich, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele auf anderem Weg nicht erreicht werden können. Maßnahmen auf vertraglicher Basis haben in Baden-Württemberg Vorrang vor Schutzgebietsausweisungen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete werden je nach Schutzziel, Gefährdung und Eigentumsverhältnissen ausgewählt.

Gegenüber Empfängern von EU-Direktzahlungen wird die Beachtung von Maßgaben der Vogelschutzrichtlinie ferner durch die Cross Compliance-Regelungen (vgl. Frage Nr. 6) sichergestellt.

 [nach oben](#)